

TISCHVORLAGE

Wahlmodus

Jedes beschließende Mitglied erhält eine Frauen-Wahlliste und eine Männer-Wahlliste (siehe **Tischvorlage 3**).

Die Mitglieder haben **bis zu 18 Stimmen pro Liste**, da jeweils 18 Männer und 18 Frauen benötigt werden. Diese Stimmen dürfen frei auf den Listen verteilt werden.

Eine Stimmenhäufelung ist nicht erlaubt.

Stimmenhäufelung und Vergabe von mehr als 18 Stimmen auf der jeweiligen Liste führen zu einem ungültigen Wahlzettel.

Nach dieser Wahl werden die Listen mit Wahlurnen von Bediensteten des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen eingesammelt.

In einem separaten Raum werden die Listen sodann auf ihre Gültigkeit überprüft und die Stimmen ausgezählt.

Das Wahlergebnis wird sodann auf eine neue Liste übertragen. Auf dieser Liste ist farblich markiert, welche 18 Bewerber der Männer und welche 18 Bewerber der Frauen durch ihre erreichte Stimmenzahl in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Diese Liste wird per Laptop und Beamer dem Jugendhilfeausschuss präsentiert. Ebenfalls wird mitgeteilt wie viele Stimmzettel gültig und wie viele ungültig waren.

Sollte auf den Plätzen 18 und 19 gleichzeitig bei Männern und Frauen Stimmengleichheit vorliegen, ist keine Neuwahl erforderlich, da die Gesamtzahl (36) der Vorschläge an das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen nicht wesentlich überschritten wird (siehe § 4 der Jugendschöffenbekanntmachung).

Bei dem Begriff „nicht wesentlich überschritten“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen legt diesen in der Form aus, dass bis zu 2 weitere Vorschläge die Gesamtzahl der geforderten Vorschläge überschritten werden können. Es können daher maximal 38 Vorschläge an das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen gemeldet werden.

Sollten mehr als 2 Bewerber Stimmengleichheit aufweisen, ist eine Neuwahl unter diesen Bewerbern erforderlich. Aus geschlechtsparitätischen Gründen ist eine Neuwahl aber auch dann nötig, wenn z.B. bei den Männern die Plätze 18, 19, und 20 Stimmengleichheit aufweisen, bei den Frauen jedoch nicht. In diesem Fall wäre zwar die Gesamtzahl mit 2 zusätzlichen Plätzen nicht wesentlich überschritten. In Bezug auf Chancengleichheit ist es nicht akzeptabel, wenn einer größeren Anzahl an Männern als Frauen – in diesem Fall zumindest theoretisch – die Chance auf das Amt des Jugendschöffen offen steht. Die Vorschlagsliste sollte deshalb immer gleich viele Männer wie Frauen umfassen.

Für eine Stichwahl werden Männer- und Frauenlisten erstellt auf denen lediglich die Bewerber mit Stimmgleichheit enthalten sind. Diese werden an die Mitglieder verteilt. Die Mitglieder haben maximal soviele Stimmen, wie viel Bewerber noch benötigt werden, bis die Zahl 18 erreicht ist.

Dadurch werden die restlichen Bewerber ermittelt. Eine Stichwahl erfolgt nur einmal. Falls auch nach der ersten Stichwahl noch Stimmgleichheit für die noch benötigten Plätze herrscht, entscheidet das Los.

Nach Auszählung der Stimmen wird die Männer- und Frauenliste per Laptop und Beamer dem Jugendhilfeausschuss präsentiert.

Sodann erfolgt der Beschluss getrennt über die ersten 18 Vorschläge der Männer, sowie die ersten 18 Vorschläge der Frauen.

Diese sind jeweils gültig, wenn die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder abgegeben werden